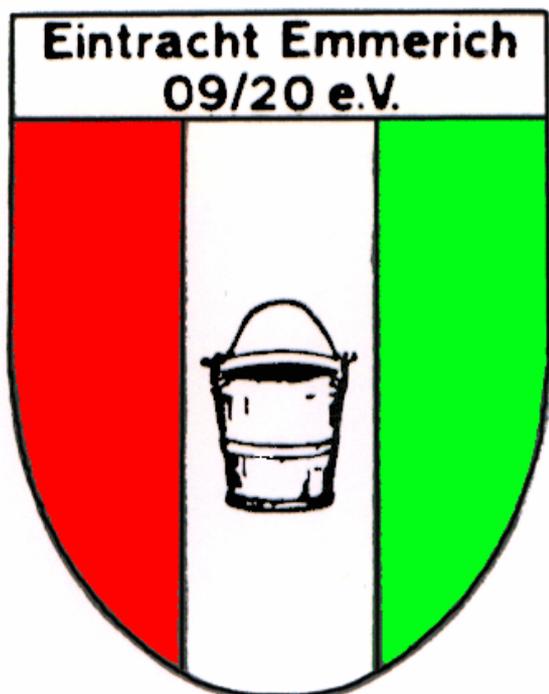


# Satzung

des

Sportvereins

Eintracht Emmerich 09 / 20  
e.V.



Badminton

Billard

Fitness - Abtei-  
lung

Fussball

Radsport

Teakwon-Do

Tennis

## **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Der Sportverein Eintracht Emmerich 09/20 e.V. mit Sitz in Emmerich am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Rehabilitation.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Ausbildung und Training der Vereinsmitglieder, insbesondere der Jugend in den verschiedensten Sportbereichen
  - b) Organisation eines geregelten Wettkampfbetriebes in den jeweiligen Sportverbänden, u.a. im Landes- und Kreissportbund
  - c) Förderung der Ausbildung von Jugendleitern und Übungsleitern
  - d) Errichtung und Bewirtschaftung einer Sportanlage inklusive Umkleideräumen und einem Vereinsheim mit einer Mietwohnung.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der VR-Nr. 10160 eingetragen.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (9) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (11) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden, deren Sportarten er betreibt, und unterwirft sich deren Satzungen und Ordnungen.

## **§ 2 Jugend**

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung und der Ordnungen über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (3) Er wählt aus seiner Mitte den/die Jugendleiter/in als Kandidaten/in für den Vorstand.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind
  - a) der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
  - b) der schriftliche Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet
  - c) die Anerkennung der Satzung und Bereitschaft, an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten
  - d) bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

- (2) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Quartals durch Einschreiben gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Für die aktiven Mitglieder gelten zusätzlich die Vorschriften des Mitgliederverbandes bei einem Vereinswechsel.  
Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzungen oder Beschlüsse des Vereins, Nichtzahlung des Beitrages über einen Zeitraum von einem Jahr, vereinschädigendes Verhalten). Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit dem Beschluss über den Ausschluss ist die Mitgliedschaft beendet; die Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz zu erfüllen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Über diese Berufung entscheidet der Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Eine Erhöhung der Beiträge ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Die Erhebung zusätzlicher Umlagen bzw. Abteilungsbeiträge bedarf ebenfalls eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bzw. der jeweiligen Abteilungsversammlung.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich zur Mitte des Quartals fällig, d.h. zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, und wird per Bankeinzug erhoben.

#### **§ 4 Stimmrecht**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ausnahmsweise kann ein passives Wahlrecht ausgeübt werden, z.B. die Annahme einer Wahl bei Abwesenheit und vorheriger verbindlicher Erklärung der Annahme der Wahl.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
  3. der Mitarbeiterkreis (erweiterter Vorstand)
  4. der Ältestenrat
  5. die Jugend- bzw. Abteilungsversammlungen des Gesamtvereins

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, und zwar möglichst im ersten Quartal des Folgejahres.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand es beschließt
  - b) wenigstens 50 stimmberechtigte Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellen, und zwar innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Unterschriftenliste.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird an den Vereinsaushängen mit entsprechender Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung veröffentlicht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (7) Anträge können gestellt werden
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) vom Mitarbeiterkreis
  - d) von den Abteilungen

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Dringlichkeitsantrag darf sich nicht auf eine Satzungsänderung beziehen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

- (8) Die Mitgliederversammlung wählt im Abstand von zwei Jahren
  - a) den geschäftsführenden Vorstand
  - b) den Presse- und Internetbeauftragten
  - c) den Sozialwart
  - d) den stellvertretenden Schatzmeister
  - e) zwei Kassenprüfer
  - f) den Ältestenrat
- (9) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte beinhalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Finanz- und Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer sowie die **jährliche** Entlastung des Schatzmeisters
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen (soweit erforderlich)
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Berichte der Abteilungen und des Ältestenrates
  - g) Bestätigung der Abteilungsleiter (soweit erforderlich)
  - h) Bestätigung des Vereinsjugendleiters (soweit erforderlich)
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Dazu ist das Protokoll 14 Tage vor Einberufung dieser Versammlung im Vereinsheim zur Einsicht auszulegen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
    - dem Vorsitzenden
    - dem/den stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Schatzmeister
    - dem Jugendleiter
    - dem Geschäftsführer
  - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
    - dem geschäftsführenden Vorstand
    - den Abteilungsleitern
    - dem Presse- und Internetbeauftragten
    - dem Sozialwart
    - dem stellv. Schatzmeister
    - dem/den Ehrenvorsitzenden
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Das heißt, dass der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind miteinander handlungsberechtigt.
- (3) Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht mit entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) die Aufnahme, der Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
- (7) Der Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter hat/haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
- (8) Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode kann der Vorstand kommissarisch Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

## **§ 8 Mitarbeiterkreis**

- (1) Zum Mitarbeiterkreis gehören
  - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - b) die Schiedsrichter

- c) der Ältestenrat
- d) der Wirtschaftsausschuss
- e) der Festausschuss

## **§ 9 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (4) Der Ältestenrat erarbeitet zusammen mit dem Vorstand Vorschläge für Ehrungen. Ehrungen bzw. Ehrenmitgliedschaften kann der Verein insbesondere für 25-, 40- und 50-jährige Vereinszugehörigkeit, für besondere sportliche Leistungen oder für besondere Dienste zum Nutzen des Vereins vornehmen.
- (5) Der Ältestenrat kann auch einen Ehrenvorsitzenden vorschlagen. Ein Ehrenvorsitzender kann nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende kann an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilnehmen.
- (6) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern entscheidet der Ältestenrat.
- (7) Der Ältestenrat kann eine Verwarnung aussprechen, auf Ausschluss entscheiden oder auf einen Ausschluss nach Ablauf einer Bewährungsfrist erkennen. Hierbei hat der Ältestenrat nach Ablauf der Bewährungsfrist neu zu beschließen. Hat der Ältestenrat auf Ausschluss erkannt, hat das Mitglied die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
- (8) Ein Mitglied des Ältestenrates darf nicht im geschäftsführenden Vorstand tätig sein.

## **§ 10 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Abteilungsjugendleiter und den/die Mitarbeiter geleitet.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von Abteilungsversammlung bzw. von der Jugendversammlung der Abteilungen gewählt. Für die Einberufung der Versammlungen gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen entscheiden über satzungsgemäße Ausgaben im Rahmen ihrer Etats selbstständig. Ausgaben, die diesen Rahmen überschreiten, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
- (5) Die einzelnen Abteilungen können zusätzlich zum Beitrag eine Aufnahmegebühr und Sonderleistungen vereinbaren. Die Erfassung dieser Beiträge erfolgt über das Einzugsverfahren des Gesamtvereins.

## **§ 11 Ausschüsse**

- (1) Zur Planung und Durchführung von Sonderaufgaben können vom Vorstand oder den Abteilungsvorständen Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Mitglied eines Ausschusses kann jedes Mitglied des Vereins sein.

- (3) Insbesondere kann zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes ein Wirtschaftsausschuss eingerichtet werden, der Planungen für die finanzielle und sportliche Weiterentwicklung des Vereins erstellt. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden vom Vorstand ernannt.
- (4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden.
- (5) Sitzungen der Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden einberufen und geleitet.
- (6) Die Ausschüsse haben kein Stimmrecht im Vorstand des Vereins und können Verpflichtungen nur eingehen, wenn sie hierzu jeweils einen speziellen Auftrag erhalten.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Der Mitgliederversammlung ist außerdem jedes Jahr ein Lage- und Finanzbericht zu erstatten.

## **§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlung
 ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder beschließt
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmungen sind namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Emmerich mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen sportlichen Zwecken verwendet wird.

Emmerich am Rhein, den 19. November 2012

.....

(Albert van Heukelom)  
1. Vorsitzender

.....

(Theo van Edig)  
stellvertr. Vorsitzender  
und Schatzmeister

.....

(Klaus Wolbring)  
Jugendleiter

.....

(Werner Stevens)  
Geschäftsführer

Nachstehende Vereinsmitglieder haben an der Jahreshauptversammlung 2012 am 19.11.2012 teilgenommen und bestätigen, dass die Satzungsänderungen mit der notwendigen Mehrheit des des § 6 (6) dieser Satzung von zwei Dritteln beschlossen wurden:

Emmerich am Rhein, den 19. November 2012

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----